

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 10.01.2010 Seite 1
- Bekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 10.01.2010 Seite 2
- Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des Bürgermeisters am 10.01.2010 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2010 Seite 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretung am 20.10.2009 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark Seite 7

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Aufruf Wahlhelfer zur Bürgermeisterwahl Seite 8
- Herzliche Glückwünsche im Dezember 2009 Seite 8
- Informationen zur Wasserzählerablesung 2009 Seite 9
- Informationen Nikolausmarkt 2009 Seite 9
- Wohnungsangebote Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 10.01.2010

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **14.12.2009 bis 18.12.2009** bei der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Zi: 102, Einwohnermeldeamt oder in der Gemeindeverwaltung, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:
 Montag in der Zeit von 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
 Dienstag in der Zeit von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
 Mittwoch nach Vereinbarung
 Donnerstag in der Zeit von 9:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr
 Freitag nach Vereinbarung.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **26.12.2009** bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 13.12.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **26.12.2009** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
 - je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen
 - einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters
 - einen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters und
 - je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und der übrigen Wahlen.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein

- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum eine Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Seddiner See, 02.11.2009

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin*

Bekanntmachungen – Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 10.01.2010 mit Stichwahl am 24.01.2010

In den Wahlausschuss wurden folgende Personen als Beisitzer/innen berufen:

Glumm, Ines
Hencke, Gerlinde
Kloos, Detlef
Lehmann, Bernd
Marschner, Matthieu

Seddiner See, 02.11.2009

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin*

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 10.01.2010 mit Stichwahl am 24.01.2010

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters findet am

**Dienstag, dem 08.12.2009 um 18:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5,
14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin im Zimmer 11, 1. Etage**
statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestimmung der Schriftführung des Wahlausschusses
4. Feststellung der Anwesenheit der Vertrauensperson bzw. Stellvertre-

tenden Vertrauensperson der Wahlvorschlagsträger

5. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahl
6. Festlegung über weiteres Verfahren

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Seddiner See, den 02.11.2009

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 werden bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt
Beelitz, den 02.11.2009

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausge-

stellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des

Öffentliche Bekanntmachungen

Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,... zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(4342 \text{ Euro} : 4727 \text{ Euro}) = 0,918$. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4608 \text{ Euro} \times 0,918 = 4230 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $119 \text{ Euro} \times 0,918 = 109 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der

Öffentliche Bekanntmachungen

Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt

werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung

Öffentliche Bekanntmachungen

von geringfügigen Beschäftigten erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausge-

händigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31.12.2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr
Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Öffentliche Bekanntmachungen

In der 8. Sitzung der Gemeindevertretung am 20.10.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss: Wegenutzungsvertrag Gas
mit der Havelländischen Stadtwerke GmbH
Beschluss-Nr.: 62/05/2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See ermächtigt aufgrund § 28 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) den Bürgermeister Axel Zinke und den Stellvertretenden Bürgermeister Bernd Fuhrmann gem. § 56 Abs. 2 BbgKVerf den Wegenutzungsvertrag Gas mit der Havelländischen Stadtwerke GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren bzw. bis zum 31.12.2032 abzuschließen.

**Beschluss: Liegewiese Seddin
Beschluss-Nr.: 63/05/2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt, die Liegewiese Seddin im Jahr 2010 nicht zu verpachten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Interessengemeinschaft Seddiner Badestrand, entsprechend dem Schreiben vom 31. August 2009 (siehe Anlage), eine Betreuungsvereinbarung zu schließen.

**Beschluss: Ausschuss zur Erstellung eines Leitbildes
Beschluss-Nr.: 64/05/2009**

Nach Durchführung einer Auftaktveranstaltung in der Heimvolkshochschule entscheidet die Gemeindevertretung über folgenden Beschluss:
Die Gemeindevertretung bildet einen zeitweiligen Ausschuss, der die Aufgabenstellung und die mögliche Zeitschiene zur Erstellung eines Leitbildes für die Gemeinde Seddiner See erarbeitet. Die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses sollen aus den Fraktionen, den Ortsbeiräten und der Gemeindeverwaltung entsandt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten durch Grundwasser-Pegel benutzten Grundstücke

Der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Landesumweltamtes Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke vor.

Betroffen von diesem Antrag sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten durch Grundwasser-Pegel benutzten Flurstücke. Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf die nachfolgend dargestellten Schutzflächen:

Lfd. Nr.	Messstellen-nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzfläche
1	39431451	Bardenitz	2	28	4 m ²
2	39431452	Bardenitz	2	28	4 m ²
3	37431608	Beelitz	14	462	4 m ²
4	37431611	Beelitz	12	195	4 m ²
5	37431649	Beelitz	3	400/5	4 m ²
6	37431651	Beelitz	4	34	4 m ²
7	37421572	Brück	12	2/2	4 m ²
8	38421590	Brück	3	384	4 m ²
9	38421591	Brück	3	384	4 m ²
10	38421592	Brück	3	384	4 m ²
11	38421593	Brück	3	384	4 m ²
12	37432815	Busendorf	4	81	4 m ²
13	37422820	Busendorf	2	184	4 m ²
14	38431585	Deutsch Bork	2	146	2 m ²
15	37413750	Dippmannsdorf	2	101	4 m ²
16	37422854	Ernstal	1	640	4 m ²
17	37423400	Freienthal	8	41	4 m ²
18	36432263				
	36432264	Geltow	10	250/4	4 m ²
19	36432266	Glindow	2	157/3	4 m ²
20	34416123	Gortz	3	12	4 m ²
21	37413733	Groß Briesen	3	27	4 m ²
22	37413734	Groß Briesen	3	27	4 m ²

Lfd. Nr.	Messstellen-nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzfläche
23	35422710	Groß Kreuz	2	200	4 m ²
24	36451955				
	36451956	Güterfelde	2	202	4 m ²
25	38421565	Jeserig/Zauche	2	63	4 m ²
26	35432400	Kemnitz	2	24	4 m ²
27	35459953	Kleinmachnow	8	95	3 m ²
28	35459953	Kleinmachnow	8	11	1 m ²
29	35459954	Kleinmachnow	1	394	2 m ²
30	37441682	Körzin	1	23/1	4 m ²
31	38413485	Kuhlowitz	7	36	4 m ²
32	36422930	Lehnin	1	248	4 m ²
33	36422940	Lehnin	1	28/2	4 m ²
34	37422850	Lehnin	14	22/2	4 m ²
35	37413820				
	37413821				
	37413822	Lucksfließ	2	83	2 m ²
36	38413420	Lütte	8	227	4 m ²
37	38413421	Lütte	8	227	4 m ²
38	34416120	Mahrzähne	2	50	4 m ²
39	35416160	Mahrzähne	5	55/1	4 m ²
40	37431579	Neuendorf bei Brück	2	173/2	4 m ²
41	39423102	Niemegk	22	29/12	4 m ²
42	39423103	Niemegk	14	72	4 m ²
43	34402790	Pritzerbe	1	259	4 m ²
44	37431605	Reesdorf	4	219	4 m ²
45	37431614				
	37431615				
	37431616	Reesdorf	6	72	4 m ²
46	37431606	Reesdorf	5	163/1	4 m ²
47	35426140	Roskow	2	146	4 m ²
48	37431581	Schäpe	2	80	4 m ²
49	38431536	Schlalach	1	166	4 m ²
50	38413453	Schwanebeck	1	403	4 m ²
51	38413454	Schwanebeck	1	403	4 m ²
52	37441853	Seddin	2	162	4 m ²
53	36441968	Stahnsdorf	1	75	4 m ²
54	37441817	Stücken	4	381	4 m ²

Öffentliche Bekanntmachungen

Lfd. Nr.	Messstellennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzfläche
55	37441818	Stücken	4	381	4 m ²
56	37441819	Stücken	4	381	4 m ²
57	37441820	Stücken	4	381	4 m ²
58	35459841 35459842 35459843	Teltow	3	26/2	4 m ²
59	35459852	Teltow	10	1273	4 m ²
60	35459870	Teltow	8	39/1	4 m ²
61	35459951	Teltow	9	73/1	4 m ²
62	36459821 36459822 36459823	Teltow	10	551	4 m ²
63	35432345	Werder (Havel)	17	34	4 m ²
64	36432265	Werder (Havel)	6	533	4 m ²
65	36405970	Wusterwitz	5	381/46	2 m ²

Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 35/36, Team Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde –, Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Obergeschoss Zimmer 108, in 14806 Belzig während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung der Grundwasser-Pegel in den in der Tabelle aufgeführten Gemarkungen durch das Landesumweltamt Brandenburg.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, in 14806 Belzig zu erheben.

Belzig, den 23.10.2009
Untere Wasserbehörde

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes beim Landkreis

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Aufruf Wahlhelfer

Demokratie lebt von Beteiligung. Deshalb laden wir Sie ein, sich als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer in einem Wahlvorstand zu engagieren. Eine aktive Mitwirkung an der Wahldurchführung bietet die Chance, Demokratie hautnah zu erleben.

Für die Durchführung der Bürgermeisterwahl

am 10.01.2010 und ggf. Stichwahl am 24.01.2010

werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Seddiner See gesucht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gern aktiv in einem Wahlvorstand als Beisitzer tätig werden wollen.

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt und setzt keine besonderen Vorkenntnisse voraus. Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler und die Auswertung der abgegebenen Stimmen. Am Wahltag treffen sich alle eingeteilten Wahlhelfer um 7.30 Uhr in ihrem jeweiligen Wahllokal für erste Vorbereitungen. Der Wahlvorstand besteht dabei aus mindestens sechs Personen, von denen während der Wahlzeit (8 bis 18 Uhr) immer drei Personen anwesend sein müssen. Dadurch kann eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht in den Wahllokalen gebildet werden. Ab 18 Uhr muss das komplette Team zur Auszählung der Stimmen im Wahllokal anwesend sein. Die Meldung zum Wahlhelfer ist freiwillig. Die Wünsche zum Einsatzort sowie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Freunden und Bekannten in einem Wahllokal werden berücksichtigt. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Wahlhelfer ein „Erfrischungsgeld“ von 25 €. Eine Anmeldung ist ohne Verpflichtung, künftig immer helfen zu müssen. Die Bereitschaftserklärung sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit und ggf. den Wunscheinsatzort. Interessierte wahlberechtigte Personen der Gemeinde können sich in der Gemeindeverwaltung, Kiefernweg 5 bei Frau Dr. Weickert, telefonisch unter 033205/53624 oder per E-Mail unter info@seddiner-see.de melden.

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Der Bürgermeister gratuliert Jubilaren im Dezember

zum 92. Geburtstag	Hildegard Kühnast	im Ortsteil Neuseddin
zum 88. Geburtstag	Walter Schmidt	im Ortsteil Seddin
zum 85. Geburtstag	Gisela Cimal	im Ortsteil Neuseddin
zum 85. Geburtstag	Oskar Mache	im Ortsteil Neuseddin
zum 85. Geburtstag	Werner Wiesenack	im Ortsteil Seddin
zum 81. Geburtstag	Ursula Schaffarczyk	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag	Frau Selma Fickinger	im Ortsteil Seddin
zum 80. Geburtstag	Elisabeth Matthes	im Ortsteil Seddin
zum 80. Geburtstag	Heinz Heinrich	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Herbert Kandziora	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Horst Tietz	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70. Geburtstag	Renate Schülzke	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Horst Müller	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Manfred Müller	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70. Geburtstag	Helmut Rothemann	im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag	Manfred Lösch	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Ablaufplan Nikolausmarkt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie hiermit recht herzlich zum traditionellen Nikolausmarkt am 28. November 2009, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ein. Der Nikolausmarkt findet in diesem Jahr wieder auf dem Schulhof der Grundschule Neuseddin, Hans-Beimler-Str. 17 statt.



Auf folgende Aktivitäten können Sie sich freuen:

- ca. 14.15 Uhr Eröffnung des Nikolausmarktes durch den Bürgermeister
- ca. 14.30 Uhr Weihnachtliches Programm der Kinder und Erzieherinnen der Kita „Waldsternchen“
- ca. 14.45 Uhr Weihnachtsprogramm der Hortkinder
- ca. 15.00 Uhr Ständchen des Schulchores der Grundschule Neuseddin unter der Leitung von Frau Walter
- ca. 15.15 Uhr Tanzvorführung der Line-Dance -Gruppe
- ca. 15.30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt !
- ca. 16.30 Uhr Weihnachtsdownerie - alle Kinder und Eltern sind herzlich eingeladen, der Eintritt ist kostenlos
- ca. 17.15 Uhr Aufführung des Tanzkreises KKC Neuseddin
- ca. 18.00 Uhr Theatervorführung der Erzieher/innen des Hortes der Grundschule Neuseddin

Liebe Kinder aufgepasst!!! Der Weihnachtsmann besucht ab 15.30 Uhr den Nikolausmarkt. Bringt eure Wunschzettel für den Weihnachtsmann mit!

Attraktionen des Marktes:

- Weihnachtscafé
- Schminken der fröhlichen Kindergesichter
- Pferdereien
- Stand der Handarbeitsgruppe
- Verkaufsstand mit erzgebirgischen Schnitzereien und Schauschnitzen
- Glühwein und Hotdogs
- Stand mit Kesselgulasch, Grünkohl mit Knacker und anderen herzhaften Genüssen
- Zuckerwatte und geröstete Mandeln
- Kräuterbutterschnitten
- Bastelstand zum Anfertigen von Adventsgestecken
- Waffelbäckerei
- lecker gegrillte Bratwürste
- Plätzchen
- Verkauf der Chronik des Ortsteils Neuseddin
- Kerzen und Dekorationsartikel
- Bastelstraße
- Stand mit Gestaltungen aus Stein sowie entspr. Literatur

Alle Beteiligten und ich freuen sich auf Ihre rege Teilnahme.

Axel Zinke
Bürgermeister



Wohnungsangebote

Die Gemeinde Seddiner See hat nachfolgende kommunale Wohnungen zu vermieten:

1- Raum- Wohnung

Karl- Marx- Str.8, EG Mitte 31,30 m² (WBS erforderlich)
Karl- Marx- Str. 16, 2.OG Mitte 24,30 m² (WBS erforderlich)

2- Raum- Wohnung

Hans- Beimler- Str. 35, 1.OG links 44,00 m²

3- Raum- Wohnung

Hans- Beimler- Str. 30, 4.OG re. 60,90 m²
Hans- Beimler- Str.6, 3.OG li. 61,26 m²
Hans- Beimler- Str. 23, 4.OG re. 60,90 m²
Hans- Beimler- Str. 20, 4. OG re. 60,90 m²
Hans- Beimler- Str. 23, 3.OG li. 60,90 m²
Hans- Beimler- Str. 1, 4.OG re. 59,48 m²
Hans- Beimler- Str. 4, 4.OG re 59,62 m²
Waldstraße 35, 2.OG li 59,20 m² (WBS erforderlich)
Hans- Beimler- Str. 26, 2.OG re. 60,90 m²
Hans- Beimler- Str. 20, 4. OG re. 60,90 m²
Hans- Beimler- Str. 5, 3.OG li 59,48 m²
Hans- Beimler- Str. 37, 4.OG re. 59,62 m²
Hans- Beimler- Str. 21, 3.OG li 60,90 m²
Hans- Beimler- Str. 4, 2.OG rechts 59,62 m²
Hans- Beimler- Str. 2, 2.OG rechts 59,62 m²
Hans- Beimler- Str. 8, 2.OG links 61,26 m²
Hans- Beimler- Str. 69, 3.OG links 69,14 m²
Hans- Beimler- Str. 56, 4.OG rechts 68,93 m²

4- Raum- Wohnung

Hans- Beimler- Str. 70, EG li. 82,30 m²
Hans- Beimler- Str. 6, 71,72 m²
Hans- Beimler- Str. 35, 2. OG links 74,58 m²
Hans- Beimler- Str. 23, 3. OG li. 74,58 m²
Hans- Beimler- Str. 35, 3.OG li. 74,58 m²
Hans- Beimler- Str. 10, 4.OG rechts 71,32 m²
Hans- Beimler- Str. 65, 4. OG links 70,40 m²
Hans- Beimler- Str. 18, 2. OG links 76,77 m²
Hans- Beimler- Str. 59, EG links 82,09 m²

5- Raum- Wohnung

Hans- Beimler- Str. 6, 3.OG re. 82,18 m²

Interessenten können weitere Angaben in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Zimmer 9 bei Frau Preuß erfragen.

Bau- und Ordnungsamt

Informationen zur Wasserzählerablesung 2009

Zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung 2009 für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung durch den WAZ „Nieplitz“ benötigen wir wieder die aktuellen Wasserzählerstände.

Ab dem 10. November 2009 erfolgt die Versendung der Ablesekarten. Nach Eintragung der aktuellen Zählerstände senden Sie diese bitte innerhalb von 2 Wochen im beiliegenden Briefkuvert an uns zurück. Das Porto zahlt der Zweckverband beim Empfang Ihrer Rückantwort.

Bei Fragen zu den Ablesekarten oder der Ablesung können Sie sich unter der Tel.-Nr.: 033204/490-17 an die Mitarbeiter des Zweckverbandes wenden.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“
Clara-Zetkin-Str. 16, 14547 Beelitz

Ende des Amtsblattes